SS 22/2026/019/1

STADT : SALZBURG

Verkehrs- u. Straßenrechtsamt

Markus-Sittikus-Straße 4
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3191
Fax +43 662 8072 2067
verkehr@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Dr. Ulrike König-Reyer
Tel. +43 662 8072 3199

KPÖ PLUS
zhd. Hr. GR Ing. Peter Weiss

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
01/07/10225/2026/010

24.2.2026

Betreff
Antrag gemäß § 22 GGO betreffend Rechts Abbiegen bei roter Ampel an der Kreuzung Hellbrunner Straße / Akademiestraße

Bezug:
GGO Antrag vom 04.02.2026, Antrag gem. § 22/2026/019

Sehr geehrter Herr GR Ing. Weiss,

die MA 1/07 – Verkehrs- und Straßenrechtsamt erlaubt sich nach Einholung einer Stellungnahme der MA 5/03-Amt für Stadtplanung und Verkehr oa. GGO-Antrag wie folgt zu beantworten:

Bei der Prüfung, ob an einer Kreuzung eine Verordnung gem. § 38 Abs. 5a StVO 1960 erlassen werden kann, kommt das RVS Arbeitspapier Nr. 36 zur Anwendung und ist das Vorliegen von Ausschlusskriterien lt. Pkt. 3.1 zu prüfen.

Die Kreuzung Hellbrunner Straße / Akademiestraße befindet sich in der Nähe von mehreren in der Akademiestraße situierten Schulen.
Laut RVS liegt u.a. dann ein Ausschlusskriterium für eine Verordnung gem. § 38 Abs. 5a StVO 1960 vor, wenn es sich um eine stark von Schülern frequentierte Kreuzung handelt. Dies ist bei der ggstl. Kreuzung der Fall, es ist daher das Ausschlusskriterium „stark von Schülern frequentierte Kreuzung" anzuwenden.

Weiters ist das Ausschlusskriterium der Schwerverkehrsstärke anzuwenden.
Die Schwerverkehrsstärken – dazu zählen auch Busse, insb. Linienverkehr – sind anhand der letzten Zählungen und deren Hochrechnung in einer Stärke von >50 LKW ähnlichen Fahrzeugen in der Spitzenstunde anzunehmen. Bei hohem Schwerverkehrsanteil und der hier örtlich direkt vor der Kreuzung gelegenen Haltestelle sind große Erschwernisse beim Vorbeifahren an den haltenden Bussen bzw. Sichtabschattungen auf den Fußgängerverkehr zu erwarten.

Eine Verordnung gem. § 38 Abs. 5a StVO 1960 ist an dieser Kreuzung daher nicht möglich.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Erste Bank der oesterr. Sparkassen AG IBAN: AT77 2040 4000 0001 7004

Der gegenständliche GGO-Antrag darf somit als erledigt betrachtet werden.

Die Sachbearbeiterin:
Dr. Ulrike König-Reyer

Der Amtsleiter:
Mag. Hermann Steiner

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Bernd Huber

Elektronisch gefertigt

Ergeht an:
1. MD/01-Gemeinderatskanzlei
 - zur Erledigung
2. MA 05/03 Amt für Stadtplanung und Verkehr
 - zur Kenntnis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur